



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Ellerstraße 56, 53119 Bonn

Herrn

68167 Mannheim

Stabsbereich **Recht**  
Geschäftszeichen VORE - O 1018 - 12/13  
Ansprechpartner [REDACTED]  
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Ellerstr. 56, 53119 Bonn  
TEL [REDACTED]  
FAX [REDACTED]  
E-MAIL [REDACTED]  
INTERNET [www.bundesimmobilien.de](http://www.bundesimmobilien.de)

DATUM 21.08.2013

**Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bezüglich der Herausgabe von Akten und sonstigen Unterlagen betreffend die ehemaligen Liegenschaften der US-Armee in Mannheim (Turley-Barracks)**

Ihre E-Mails vom 01.07.2013 und 18.08.2013

Mein Schreiben vom 17.07.2013

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit den o.g. E-Mails beantragen Sie unter Berufung unter anderem auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) und das Umweltinformationsgesetz (UIG) die Herausgabe folgender Unterlagen:

- ein Gesamtverzeichnis der Akten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zu den Turley-Barracks in Mannheim seitdem die BImA diese von der US-Armee übernommen hat,
- die Verträge zwischen der BImA und der US-Armee im Rahmen der Übernahme der Liegenschaft,
- die Verträge über den Verkauf der Liegenschaft an die Stadt Mannheim (bzw. deren Tochtergesellschaft),
- eventuell bei der BImA vorliegende Akten über den beabsichtigten oder bereits erfolgten Weiterverkauf von Teilen der Liegenschaft durch die Stadt Mannheim an Investoren,
- umweltrelevante Akten, insbesondere Informationen über Kontaminationen der Liegenschaft.

Ihre zulässigen Anträge lehne ich ab.

Begründung:

Ihr IFG-Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Nach § 1 Abs. 1 IFG hat grundsätzlich jeder „gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.“ Auch die BImA ist eine Behörde im Sinne dieses Gesetzes.

Der Anspruch auf Informationszugang setzt allerdings voraus, dass die begehrte Information bei der Behörde auch tatsächlich vorliegt. Ein Gesamtverzeichnis der Akten der BImA zu den Turley-Barracks in Mannheim existiert aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten in der BImA für Liegenschaftsverwaltung und Liegenschaftsverkauf nicht. Auch Unterlagen über den beabsichtigten oder bereits erfolgten Weiterverkauf von Teilen der Liegenschaft durch die Stadt Mannheim an Investoren liegen der BImA nicht vor. Insoweit fehlt es an einem tauglichen Gegenstand Ihres Informationszugangsanspruchs.

Von dem generellen Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Abs. 1 IFG bestehen im Übrigen gesetzliche Ausnahmen. Diese regelt vor allem der dem „Schutz von besonderen öffentlichen Belangen“ dienende § 3 IFG.

Soweit die von Ihnen begehrten Informationen bei der BImA vorliegen, ist Ihr Anspruch auf Informationszugang vorliegend nach § 3 Nr. 6 IFG ausgeschlossen.

Nach § 3 Nr. 6 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang insoweit nicht, als das Bekanntwerden der begehrten Informationen geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen. Ein solcher Fall liegt hier sowohl hinsichtlich Ihres Antrags auf Herausgabe der Verträge über den Verkauf der Liegenschaft an die Stadt Mannheim (bzw. deren Tochtergesellschaft) vor, als auch hinsichtlich Ihres Antrags auf Herausgabe der Verträge zwischen der BImA und der US-Armee im Rahmen der Übernahme der Liegenschaft.

Das fiskalische Interesse des Bundes im Wirtschaftsverkehr besteht darin, dass er wie ein privater Dritter als Marktteilnehmer am Privatrechtsverkehr und Wirtschaftsleben teilnimmt und deshalb seine wirtschaftlichen Informationen ebenso schutzwürdig wie die Privater sind. Handelt der Staat wirtschaftlich wie Privatpersonen, darf er nicht weniger geschützt sein als diese (Jastrow/Schlatmann, IFG-Kommentar (2006), § 3 Rz. 95, 97). Er soll nicht Informationen offenbaren müssen, die auch die anderen Marktteilnehmer nicht preisgeben müssen (Schoch, IFG-Kommentar (2009), § 3 Rz. 174). Dies gilt auch für die BImA als bundesunmit-

telbare Anstalt des öffentlichen Rechts (vgl. Jastrow/Schlatmann, IFG-Kommentar (2006), § 3, Rz. 99).

Beim Verkauf von Liegenschaften handelt die BlmA wie ein privater Marktteilnehmer. In der Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 6 IFG heißt es dementsprechend: „Da sich Käufer und Verkäufer auf der Ebene der Gleichordnung gegenüberstehen, wäre eine Pflicht zur Offenbarung von Informationen nicht gerechtfertigt. Der Bund liefe sonst Gefahr, einerseits durch Informationsherausgabe in den Wettbewerb einzugreifen, andererseits eigene Geschäftsgeheimnisse offenbaren zu müssen ... Insbesondere bei der Veräußerung von Liegenschaften, die weitgehend der Bundesvermögensverwaltung [jetzt der BlmA als deren Aufgabennachfolgerin, d. Unterzeichner] obliegt, können fiskalische Interessen des Bundes durch eine Offenlegung von Informationen beeinträchtigt werden“ (Bundestags-Drucksache 15/4493, S. 11; so auch Jastrow/Schlatmann, IFG-Kommentar (2006), § 3 Rz. 97).

Im Vergleich zu anderen Marktteilnehmern soll die BlmA bei ihrem fiskalischen Handeln nicht benachteiligt werden. Sie kann sich deshalb nach dem Willen des Gesetzgebers bei der Versagung von Informationen über die Geschäftsvorgänge beim Verkauf von Grundstücken wie ein privates Unternehmen oder eine Privatperson auf ihre schutzwürdigen wirtschaftlichen Interessen berufen. Dies gilt nicht nur im Verhältnis der BlmA zum tatsächlichen Käufer einer Liegenschaft, sondern auch im Verhältnis zu allen anderen Interessenten und sonstigen Dritten. Eine Offenlegung von Informationen könnte sich insoweit für den Bund – und damit auch für die BlmA – wirtschaftlich nachteilig auswirken.

Die insoweit von Ihnen begehrten Informationen (Verträge über den Verkauf der Liegenschaft an die Stadt Mannheim bzw. deren Tochtergesellschaft und Verträge zwischen der BlmA und der US-Armee im Rahmen der Übernahme der Liegenschaft) stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Veräußerung der ehemaligen US-Liegenschaft „Turley Barracks“ in Mannheim. Die begehrten Unterlagen betreffen damit das fiskalische Handeln der BlmA. Sie beinhalten insbesondere Informationen zu Verkehrswertermittlungen und Verhandlungspositionen. Bestünde insoweit über das IFG ein Anspruch auf Auskunft, wäre dies mit den wirtschaftlichen Interessen der BlmA nicht vereinbar. Es könnte die Wettbewerbsposition der BlmA geschwächt werden und die Gefahr bestehen, dass bei zukünftigen Verkäufen anderer Liegenschaften niedrigere Preise erzielt werden.

Könnte ein Dritter insoweit über das IFG nähere Informationen über die Gestaltung und die Abwicklung des Kaufs erfahren, bestünde das Risiko einer Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses zwischen der BlmA und ihren Vertragspartnern. Aus kaufmännischer Sicht würden der BlmA nicht unerhebliche wirtschaftliche Nachteile entstehen, wenn sie die bran-

chenübliche und von allen Marktteilnehmern, Verhandlungs- und Geschäftspartnern erwartete Vertraulichkeit nicht mehr gewährleisten könnte (vgl. Verwaltungsgericht Köln, Archiv für Presserecht (AfP) 2011, S. 312 – 314).

Soweit Sie die Herausgabe umweltrelevanter Akten, insbesondere Informationen über Kontaminationen der Liegenschaft beantragen, richtet sich Ihr Anspruch nach dem – gegenüber dem IFG insoweit spezielleren – UIG. Auch dieser Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 UIG hat jede Person „nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.“ Auch die BImA ist – als eine „andere Stelle der öffentlichen Verwaltung“ gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 UIG – eine informationspflichtige Stelle in diesem Sinne.

Von dem generellen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 3 UIG bestehen allerdings gesetzliche Ausnahmen. Diese regelt vor allem der dem „Schutz öffentlicher Belange“ dienende § 8 UIG. Ihr Anspruch auf Informationszugang ist vorliegend nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 UIG ausgeschlossen.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 UIG ist der Antrag auf Informationszugang unter anderem abzulehnen, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens und den Anspruch auf ein faires Verfahren hätte.

Derzeit ist vor dem Oberlandesgericht Frankfurt a.M. ein zivilgerichtliches Verfahren zwischen der BImA und der Käuferin anhängig. Das Verfahren betrifft die Konversionsliegenschaft „Turley-Barracks“. Sowohl die Verträge zwischen der BImA und der US-Armee zur Übernahme der Liegenschaft als auch die Verträge über den Verkauf der Liegenschaft an die Stadt Mannheim (bzw. deren Tochtergesellschaft) beinhalten für dieses laufende Gerichtsverfahren relevante Informationen. Auch wenn Sie Ihren Antrag nicht als Beteiligter des vor dem Oberlandesgericht Frankfurt a.M. anhängigen Verfahrens stellen, wäre im Falle der Auskunftserteilung – und damit der Bekanntgabe – die Möglichkeit der Kenntniserlangung der von Ihnen beantragten Informationen durch den Prozessgegner oder andere Prozessbeteiligte nicht auszuschließen. Damit kann die Bekanntgabe der von Ihnen beantragten Informationen nachteilige Auswirkungen auf das laufende Gerichtsverfahren haben. Ihr Anspruch auf Informationszugang ist insoweit ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie gemäß § 9 Abs. 4 IFG in Verbindung mit §§ 68 ff. VwGO innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch den Vorstand, Ellerstraße 56, 53119 Bonn, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist hier eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines der von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

